



Mediations- und Schlichtungsstelle sowie Schiedsgericht

der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5
04109 Leipzig

Verantwortlich: Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Bereich Recht

Schlichtung Susanne Richter
Mediation Telefon: 0341 1267-1311
 E-Mail: srichter@leipzig.ihk.de

Schiedsgericht Ulrike Unger
 Telefon: 0341 1267-1501
 E-Mail: unger@leipzig.ihk.de

www.konfliktloesung-in-sachsen.de
www.leipzig.ihk.de

Bildquelle: airdone/Shotshop.com

Redaktionsschluss: 31.01.2017

Hinweis: © Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Nachdruck und sonstige Verbreitung - auch auszugsweise -
nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung
eines Belegexemplars.

Stand: März 2017

Direkt zur Website:



www.leipzig.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig	5
Unterschiede zwischen Mediations- und Schlichtungsverfahren	13
Was ist Mediation?	13
Ablauf eines Mediationsverfahrens	
a. Allgemein	15
b. nach der Verfahrensordnung der IHK zu Leipzig	15
Muster Mediationsvereinbarung zwischen den Parteien	16
Muster Mediationsvereinbarung zwischen Parteien und Mediator	17
Muster von Mediationsklauseln in Verträgen	
a. Mediationsklausel allgemein	20
b. Mediationsklausel für die Inanspruchnahme der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig	20
Was ist Schlichtung?	21
Muster Schlichtungsvereinbarung zwischen Parteien	22
Muster Antrag auf Durchführung eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens	23
Was ist ein Schiedsgericht?	26
Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig	27
Leitfaden für die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren	32
Muster Schiedsvereinbarung	34

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern und Mustern ist ein Service der IHK zu Leipzig für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl die Dokumente mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Merkblätter und Muster können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

■ Vorwort

Die Geschäftsstellen der Mediations- und Schlichtungsstelle sowie des Schiedsgerichtes sind Angebote der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig zur alternativen Streitbeilegung von Wirtschaftskonflikten.

Wir bieten Ihnen damit einen umfassenden Service im Bereich der Wirtschaftsmediation, Schlichtung und des privaten Gerichts an. Die Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle leitet Frau Susanne Richter. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes betreut Frau Ulrike Unger. Sie

- beraten über alternative Konfliktlösungswege,
- stellen Musterklauseln für Mediations- und Schlichtungsverfahren zur Verfügung,
- informieren über moderne Verfahrensordnungen für kaufmännische Streitigkeiten,
- unterstützen in geeigneten Fällen bei der Anbahnung von Mediations- und Schlichtungsverfahren,
- benennen kompetente und neutrale Wirtschaftsmediatoren und Schlichter,
- administrieren Mediations- und Schlichtungsverfahren sowie Schiedsgerichtsverfahren

und

- stellen auf Wunsch geeignete Räume für Sitzungen zur Verfügung.

■ Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig

Präambel

(1) Mediation und Schlichtung sind vertrauliche und strukturierte Verfahren, bei denen Parteien mit Hilfe eines Mediators* oder eines Schlichters* freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.

(2) Für Verfahren nach dieser Ordnung besteht bei der IHK zu Leipzig eine Mediations- und Schlichtungsstelle. Diese berät über Mediation oder Schlichtung im Rahmen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Sie unterstützt bei der Durchführung solcher Verfahren und der Auswahl geeigneter Mediatoren und Schlichter.

I. Teil

§ 1

Grundsätze der Verfahren

Zuständigkeit

- (1) Die Mediations- und Schlichtungsstelle ist zuständig
- bei Konflikten aller Art zwischen Unternehmen
 - für Streitigkeiten zwischen Unternehmen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit
 - für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gewerblich tätiger Gesellschaften
 - für innerbetriebliche und nachfolgerelevante Streitigkeiten.

(2) Das Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn sich die Parteien verpflichten, ihre Streitigkeit der Mediations- und Schlichtungsstelle zum Zweck eines Einigungsversuches vorzulegen und das Verfahren nach besten Kräften zu fördern.

(3) Das Verfahren wird nicht eröffnet, wenn die Mediations- und Schlichtungsstelle erkennbar nicht zuständig ist.

§ 2

Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit

(1) Der Mediator/Schlichter und die in die Durchführung der Verfahren eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Parteien und der Mediator/Schlichter können vertraglich weitergehende Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten festlegen.

(3) Mediatoren/Schlichter verpflichten sich, in eventuellen späteren Gerichtsverfahren bezüglich des Mediations- / oder Schlichtungsverfahrens im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nicht als Zeuge oder Sachverständiger aufzutreten und ggf. bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen. Die Parteien verpflichten sich, Mediatoren/Schlichter in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens offenbart wurden. Die Parteien verpflichten sich weiterhin,

- Ansichten oder Vorschläge der anderen Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
- Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens, nicht in ein Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens geben die Parteien alle wechselseitig überlassenen Unterlagen zurück und vernichten die davon während des Verfahrens angefertigten Aufzeichnungen und Kopien.

§ 3

Verjährungshemmung und andere Verfahren

(1) Die Verjährung der von der Mediation oder Schlichtung umfassten Ansprüche ist entsprechend der gesetzlichen Regelung gehemmt, bis das Verfahren beendet ist.

(2) Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediations- oder Schlichtungsverfahren zugrunde liegt, für die Dauer des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens ruhen und auch nicht neu eingeleitet werden. Das gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren/Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 4

Haftung

- (1) Eine Haftung der IHK zu Leipzig für Handlungen oder Unterlassungen der Schlichter oder Mediatoren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung der IHK zu Leipzig für ihre Mediations- und Schlichtungsstelle und für die von der IHK zu Leipzig berufenen Schlichter wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- (3) Die Haftung des Mediators richtet sich nach der mit dem Mediator getroffenen Mediatorvereinbarung.

II. Teil

§ 5

Mediationsverfahren

Einleitung eines Mediationsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens ist von mindestens einer Partei bei der Mediations- und Schlichtungsstelle zu stellen. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder elektronisch gemäß § 126 a BGB erfolgen und ist an folgende Adresse zu richten:

IHK zu Leipzig
Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 1267-1401
Telefax: 0341 1267-1422
E-Mail: IHKLEIMediation@leipzig.ihk.de

- (2) Der Antrag hat zu enthalten:
 - a. Namen, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
 - b. eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts und der geltend gemachten Ansprüche
 - c. soweit möglich Angaben zur Höhe des Streitwertes
 - d. Erklärung, dass das Mediationsverfahren nach dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden soll, soweit sich dies nicht bereits aus der Mediationsvereinbarung** ergibt
 - e. Erklärung, ob die Parteien selbst den Mediator bestimmen, oder ob die Mediations- und Schlichtungsstelle diesen vorschlagen soll
 - f. Angabe, ob der Mediator einer bestimmten Berufsgruppe angehören und über Zusatzqualifikationen (z. B. besondere Sprachkenntnisse) verfügen soll
 - g. Vorlage einer abgeschlossenen Mediationsvereinbarung. Die Mediations- und Schlichtungsstelle unterstützt die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.
- (3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhebt die Geschäftsstelle die einmalige Kostenpauschale gem. § 10 Abs. 1 lit. a gegenüber dem Antragsteller. Die Geschäftsstelle sendet nach Eingang der Kostenpauschale der anderen Partei den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu.
- (4) Das Mediationsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 (Zuständigkeit) und 5, Abs. 1 bis 3 vorliegen und die Kostenpauschale einbezahlt ist. Sofern die Kostenpauschale trotz Mahnung nicht einbezahlt wird, teilt die Geschäftsstelle den Parteien mit, dass eine Mediation nicht durchgeführt wird. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, setzt die Geschäftsstelle die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis und teilt ihnen ggf. den von ihr benannten Mediator mit. Gleichzeitig übersendet sie dem Mediator alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.
- (5) Zwischen den Parteien und dem Mediator wird auf Grundlage dieser Verfahrensordnung und der Mediationsvereinbarung ein Mediatorvertrag*** abgeschlossen, falls nicht zuvor bereits geschehen. Der Mediator schickt ein von allen Parteien unterschriebenes Exemplar an die Mediations- und Schlichtungsstelle.

§ 6

Mediator

- (1) Die Aufgabe des Mediators besteht in der Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.
- (2) Die Parteien können einen oder mehrere Mediatoren selbst aussuchen. Hierbei kann die Geschäftsstelle die Parteien beraten.
- (3) Wenn die Parteien es wünschen, schlägt die Geschäftsstelle geeignete Mediatoren aus dem Mediatorenpool der IHK zu Leipzig zur Auswahl vor. Die Liste der Mediatoren liegt in der Geschäftsstelle aus und ist online auf der Homepage der IHK zu Leipzig abrufbar.
- (4) Die Parteien können einen Mediator jederzeit einvernehmlich entlassen und/oder einen anderen Mediator benennen.
- (5) Ein Mediator hat gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.
- (6) Der Mediator darf ein Mediationsverfahren nicht durchführen
 1. in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen steht
 2. in Angelegenheiten seines Ehegatten, Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr bestehen
 3. in Angelegenheiten einer Partei, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war
 4. in Angelegenheiten, in denen er als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter beauftragt oder bestellt oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder in denen er sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war
 5. in Angelegenheiten, in denen er gegen Entgelt bei einer Partei oder einem mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmen beschäftigt oder bei denen er Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Partei oder eines mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmens ist oder war.

§ 7

Verfahrensablauf

- (1) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Mediator ist für den Ablauf der Mediation verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise. Alle Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.
- (3) Der Mediator lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en), an dem die Parteien persönlich und/oder ihre bevollmächtigten Vertreter teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung werden vom Mediator nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.
- (4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
- (5) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.
- (6) Die am Mediationsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.
- (7) Grundsätzlich findet das gesamte Mediationsverfahren in Gegenwart aller beteiligten Parteien statt. Soweit alle Parteien einverstanden sind, kann der Mediator Einzelgespräche mit nur jeweils einer Partei führen. Eine Information, die der Mediator dabei erhält, darf er einer anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der informationsgebenden Partei mitteilen.

(8) Der Mediator hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten.

Beendigung des Mediationsverfahrens

(1) Das Verfahren endet

- a. durch die schriftliche Erklärung einer Partei oder des Mediators gegenüber der Geschäftsstelle, mit sofortiger Wirkung die Mediation beenden zu wollen.
- b. wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.
- c. wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.

(2) Über die Beendigung des Verfahrens hat der Mediator die Geschäftsstelle zu informieren.

Abschlussvereinbarung

(1) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.

(2) Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt werden. Das Original der Abschlussvereinbarung kann auf Wunsch der Parteien bei der Geschäftsstelle aufbewahrt werden; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Kopie.

(3) Die Abschlussvereinbarung kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige Amtsgericht als vollstreckbare Urkunde ausgestellt werden. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.

Kosten

(1) Zu den Kosten des jeweiligen Mediationsverfahrens gehören

- a) die von der Geschäftsstelle erhobene einmalige Kostenpauschale gem. jeweils geltender Fassung der Entgeltordnung der IHK zu Leipzig zuzüglich Auslagen (Schreibkosten, Porto, Raummiete, Getränke usw.),
- b) das Honorar eines Mediators sowie dessen notwendige Auslagen zzgl. Umsatzsteuer, soweit anfallend.

(2) Die einmalige Kostenpauschale wird mit der Antragstellung fällig. Sie kann bei einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens vor Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Ein Mediator erhält das im Mediatorvertrag vereinbarte Honorar und den Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Hierfür kann der Mediator einen Vorschuss erheben.

(4) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung im Mediatorvertrag.

(5) Eine Partei, die zu einem vereinbarten Verhandlungstermin nicht erscheint, trägt die durch ihre Säumnis entstehenden Kosten, es sei denn, das Nichterscheinen ist von der betreffenden Partei nicht verschuldet.

(6) Die am jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien haften für die Kosten gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle und dem Mediator als Gesamtschuldner.

III. Teil

Schlichtungsverfahren

Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist von mindestens einer Partei bei der Mediations- und Schlichtungsstelle zu stellen. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder elektronisch gemäß § 126 a BGB erfolgen und ist an folgende Adresse zu richten:

IHK zu Leipzig
Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle
Goedelerring 5, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 1267-1401
Telefax: 0341 1267-1422
E-Mail: IHKLEIMediation@leipzig.ihk.de

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a. Namen, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
- b. eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts, geltend gemachte Ansprüche, Beweismittel
- c. soweit möglich Angaben zur Höhe des Streitwertes
- d. Erklärung, dass das Schlichtungsverfahren nach dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden soll, soweit sich dies nicht bereits aus der Schlichtungsvereinbarung ergibt
- e. Vorlage einer abgeschlossenen Schlichtungsvereinbarung. Die Mediations- und Schlichtungsstelle unterstützt die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.

(3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhebt die Geschäftsstelle die einmalige Kostenpauschale gegenüber den Parteien.

Die Geschäftsstelle erhebt ferner einen Vorschuss auf das Honorar des Schlichters in Höhe von vier Stundensätzen und die zu erwartenden Auslagen. Der Vorschuss ist von den Parteien zu gleichen Teilen im Voraus zu zahlen.

Der Schlichter erhält ein Honorar in Höhe von 150,00 EUR je Stunde zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Geschäftsstelle sendet nach Eingang der Kostenpauschale gem. § 16 Abs. 1, lit. a und des Vorschusses der anderen Partei den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu. Die andere Partei erhält Gelegenheit, den Sachverhalt aus ihrer Sicht gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle binnen 14 Tagen darzustellen.

(4) Das Schlichtungsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 11, Abs. 1 bis 3 vorliegen und die Kostenpauschale sowie angeforderte Vorschüsse einbezahlt sind. Sofern die Kostenpauschale sowie angeforderte Vorschüsse trotz Mahnung nicht einbezahlt werden, teilt die Geschäftsstelle den Parteien mit, dass eine Schlichtung nicht durchgeführt wird.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, setzt die Geschäftsstelle die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis.

Gleichzeitig übersendet sie dem Schlichter alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.

Schlichter

(1) Das Präsidium der IHK zu Leipzig beruft Schlichter für eine Amtszeit von drei Jahren. Nur die nach Satz 1 berufenen Schlichter sind berechtigt, Schlichtungsverfahren nach dieser Verfahrensordnung durchführen.

Die berufenen Schlichter haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen. Sie

- sind nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet
- besitzen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
- stehen nicht unter Betreuung
- sind nicht durch eine sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt.

Die berufenen Schlichter sind im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Liste der berufenen Schlichter liegt in der Geschäftsstelle aus.

(2) Die Aufgabe des Schlichters besteht in der Leitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Der Schlichter ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.

(3) Die Parteien können einen Schlichter aus der Liste der gem. Abs. 1 berufenen Schlichter selbst auswählen. Hierbei kann die Geschäftsstelle die Parteien beraten.

(4) Wenn die Parteien es wünschen, schlägt die Geschäftsstelle geeignete Schlichter aus der Liste der berufenen Schlichter vor.

(5) Wenn die Parteien sich innerhalb von drei Wochen ab Beginn des Verfahrens nicht über einen Schlichter einigen können, erfolgt die Benennung des Schlichters durch die Mediations- und Schlichtungsstelle aus der Liste der berufenen Schlichter.

(6) Die Parteien können einen Schlichter jederzeit einvernehmlich entlassen und/oder einen anderen Schlichter aus der Liste der berufenen Schlichter benennen.

(7) Ein Schlichter hat gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.

(8) Der Schlichter darf ein Schlichtungsverfahren nicht durchführen

1. in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen steht
2. in Angelegenheiten seines Ehegatten, Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr bestehen
3. in Angelegenheiten einer Partei, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war
4. in Angelegenheiten, in denen er als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter beauftragt oder bestellt oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder in denen er sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war
5. in Angelegenheiten, in denen er gegen Entgelt bei einer Partei oder einem mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmen beschäftigt oder bei denen er Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Partei oder eines mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmens ist oder war.

(9) Schlichter können abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtungstätigkeit nicht mehr erwarten lassen oder sie nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert sind oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist.

§ 13

Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren wird mit einem Einzelschlichter durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.

(2) Der Schlichter leitet das Verfahren und ist für den Ablauf des Verfahrens verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise.

Alle Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.

(3) Der Schlichter lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en), an dem die Parteien persönlich und/oder ihre bevollmächtigten Vertreter teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung werden vom Schlichter nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.

(4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Schlichtung einbezogen werden.

(5) Der Schlichter vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Schlichtung teilnehmen.

(6) Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

(7) Der Schlichter hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten.

§ 14

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Verfahren endet

- a. durch die schriftliche Erklärung einer Partei oder des Schlichters gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle, mit sofortiger Wirkung das Schlichtungsverfahren beenden zu wollen.
- b. wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.
- c. wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.

(2) Der Schlichter stellt die Verfahrensbeendigung schriftlich gegenüber allen Parteien fest.

§ 15

Abschlussvereinbarung

(1) Der Schlichter wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen.

Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Schlichtung teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.

(2) Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt werden. Das Original der Abschlussvereinbarung kann auf Wunsch der Parteien bei der Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle aufbewahrt werden; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

(3) Die Abschlussvereinbarung kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige Amtsgericht als vollstreckbare Urkunde ausgestellt werden. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.

§ 16

Kosten

(1) Zu den Kosten des jeweiligen Schlichtungsverfahrens gehören

- a) die von der Geschäftsstelle erhobene einmalige Kostenpauschale gem. aktueller Fassung der Entgeltordnung der IHK zu Leipzig zuzüglich Auslagen (Schreibkosten, Porto, Raummiete, Getränke usw.)
- b) das Honorar des Schlichters zuzüglich notwendiger Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Die einmalige Kostenpauschale wird mit der Antragstellung fällig. Sie kann bei einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens vor Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Ein Schlichter erhält ein Honorar nach § 11 Abs. 3 und den Ersatz seiner notwendigen

Auslagen.

(4) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung.

(5) Erklärt der Schlichter das Verfahren für gescheitert, so tragen die Parteien die Kosten und Auslagen des Schlichters grundsätzlich zu gleichen Teilen.

(6) Eine Partei, die unentschuldig zum Verhandlungstermin nicht erscheint, trägt die durch ihre Säumnis entstehenden Kosten und Auslagen.

(7) Die am jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien haften für die Kosten gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle und dem Schlichter als Gesamtschuldner.

(8) Ist erkennbar, dass der von der Geschäftsstelle eingeforderte Kostenvorschuss aufgebraucht ist, kann sie von den Parteien einen weiteren angemessenen Kostenvorschuss fordern. In einem solchen Fall wird das Verfahren erst fortgesetzt, wenn die Parteien den Vorschuss eingezahlt haben. Der Schlichter hat der Geschäftsstelle den Verbrauch des Vorschusses anzuzeigen.

IV. Teil

§ 17

Schlussbestimmungen

Bekanntmachung/Inkrafttreten

(1) Diese Verfahrensordnung wird im IHK-Magazin „wirtschaft“ bekannt gemacht.

(2) Sie tritt mit ihrer Verkündung im IHK-Magazin „wirtschaft“ in Kraft.

Beschlossen in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig am 18.03.2014

Wolfgang Topf
Präsident

Dr. Thomas Hofmann
Hauptgeschäftsführer

* Soweit in dieser Mediationsordnung der Begriff Mediator oder Schlichter verwendet wird, ist damit sowohl Einzahl oder Mehrzahl des Begriffs als auch die weibliche oder männliche Bezeichnung gemeint.

** Mediationsvereinbarung (Muster)

*** Mediatorvertrag (Muster)

■ Unterschiede zwischen Mediations- und Schlichtungsverfahren

	Schlichtungsverfahren	Mediationsverfahren
Beteiligte neben Parteien	Schlichter	Mediator
Aufgaben der Beteiligten	<ul style="list-style-type: none">■ bewertet im Laufe des Verfahrens die verschiedenen Positionen■ unterbreitet am Ende der Verhandlung einen Entscheidungsvorschlag (Schlichterspruch)	<ul style="list-style-type: none">■ bewertet nicht die verschiedenen Interessen und Positionen■ fördert die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien■ unterstützt sie bei der Lösungssuche■ schlägt keine Lösungswege vor
Verfahren	<ul style="list-style-type: none">■ förmlicheres Verfahren als bei Mediation, z. B. fest vorgegebene Fristen für Gesprächstermine; Fristen für Entscheidungen, Schlichterspruch	<ul style="list-style-type: none">■ lebt von der methodischen Vorgehensweise der Mediatoren■ nicht so strenge förmliche Voraussetzungen
Ausgang	<ul style="list-style-type: none">■ Schlichter unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag■ Annahme des Vorschlags oder■ Nichtannahme: Prozess ist wieder unentschieden und offen. Er wird vor einem ordentlichen Gericht fortgesetzt.	<ul style="list-style-type: none">■ die Konfliktparteien entscheiden immer selbst, welche Vereinbarungen sie treffen, finden mit Unterstützung des Mediators selbst zur Lösung des Konflikts■ keine Vereinbarung, die von einer der Parteien abgelehnt wird■ es gibt bei einer Mediation keinen Verlierer
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">■ von einer neutralen Instanz vorgeschlagener Kompromiss	<ul style="list-style-type: none">■ Mediator verfügt selbst über keinerlei Entscheidungsbefugnis

■ Was ist Mediation?

Bei der Mediation handelt es sich um ein alternatives Konfliktlösungsverfahren außerhalb des ordentlichen Gerichtsweges, bei dem die Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine Beilegung ihres Konfliktes anstreben. Die Parteien führen dabei das Verfahren selbst durch. Der Mediator bleibt unabhängig und neutral. Sinn des Mediationsverfahrens ist es, für beide Parteien eine einvernehmliche und zukunftsorientierte Lösung des Konfliktes zu finden.

Während des Verhandlungstermins dürfen beide Parteien Tatsachen und ihre Rechtsansichten vorbringen und sich zum Vortrag der jeweils anderen Partei äußern.

Zum Ende des Mediationsverfahrens wird eine schriftliche Abschlussvereinbarung getroffen, in der die Parteien das Ergebnis des Verfahrens festhalten.

Vorteile der Mediation

- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der geschäftlichen und persönlichen Beziehungen
- Vermeidung eines Gerichtsverfahrens
- Freiwilligkeit, d. h. Abbruch der Verhandlungen jederzeit möglich
- Zufriedenheit beider Parteien – WinWin-Ergebnis
- zeitsparend (in der Regel ein bis zwei Sitzungen bis zu je max. vier Stunden)
- nicht öffentliches Verfahren
- Selbstbestimmung und Planungssicherheit: keine Entscheidung durch Dritte
- angemessene Berücksichtigung der Standpunkte, Interessen und Ziele der Parteien
- hohe Erfolgchancen (90 % aller Mediationen führen zu einem erfolgreichen Abschluss)

- Ist das Mediationsverfahren dennoch erfolglos, steht immer noch der Gerichtsweg offen
- kostensparend (es fallen an: Mediatorenhonorar, Verfahrensgebühren bei Mediationsstellen, Rechtsschutzversicherungen übernehmen Kosten bei entsprechenden Vereinbarungen)
- unbürokratisches und flexibles Verfahren
- Verfahren ist nicht auf die geltend gemachten Ansprüche beschränkt
- Verschwiegenheitsverpflichtung der Parteien und der Mediatoren
- Verjährungshemmung
- Abschlussvereinbarung mit Vollstreckbarkeitserklärung

Wann eignet sich Mediation?

Wirtschafts- oder Unternehmensmediation:

- innerbetriebliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder zwischen Arbeitnehmern (Mobbing, Zahlungsstreitigkeiten)
- größere Umstrukturierungsmaßnahmen in Unternehmen
- streitige Projekte (Bauvorhaben)
- Auseinandersetzungen mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten, Banken, Versicherungen)
- Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern
- Unternehmensnachfolge
- regionale Entwicklungskonzepte (Standortentscheidungen)

Familienmediation:

- Streit zwischen Familienmitgliedern
- Erbauseinandersetzungen
- Scheidung (Sorgerecht, Unterhalt)
- Auseinandersetzungen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Schulmediation:

- zwischen Schülern
- zwischen Eltern und Lehrern
- zwischen Lehrern und Schülern
- zwischen Auszubildenden und Ausbildern

Mediation weitere Fälle:

- Auseinandersetzungen mit Planungsvorhaben der Stadt (Stadtgebietssanierungen, Flughafenbau in der Nähe von Wohngebieten)
- zwischen Patient und Arzt
- Täter-Opfer-Ausgleich: Ausgleich bei begangenen Straftaten durch eine Vereinbarung zwischen Täter und Opfer als eine Art Wiedergutmachung (Sachbeschädigung, Diebstahl, Beleidigung oder Bedrohung)
- innerhalb einer größeren Wohnungseigentümergeinschaft
- zwischen Nachbarn

■ Ablauf eines Mediationsverfahrens

a. Allgemein

Phase 0: Vorbereitung – Einstieg und Mediationsvertrag

- Parteien einigen sich untereinander und mit Mediator auf Durchführung eines Mediationsverfahrens
- Abschluss eines Mediationsvertrages
- Klärung weiterer Vorfragen und organisatorischer Aufgaben (Entscheidungskompetenzen und Sach- und Raumfragen etc.)

Phase 1: Einleitung

In einem ersten Mediationsgespräch lernen die Beteiligten die Grundsätze der Mediation kennen und erarbeiten gemeinsam Regeln über das Verfahren und den Umgang miteinander.

Phase 2: Konfliktschilderung

Jede Person legt ihre eigene Sichtweise des Konfliktes und ihren Standpunkt dar. Die anderen Beteiligten hören zu.

Phase 3: Vom Konflikt und der eingenommenen Position zu den dahinterliegenden Interessen und Bedürfnissen

In dieser Phase unterstützt der Mediator die Beteiligten, ihre Interessen und Bedürfnisse zu klären und darzulegen.

Phase 4: Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten

Möglichst viele Ideen werden zusammengetragen und Lösungsvarianten erarbeitet. Die Vorschläge werden nach Vor- und Nachteilen gewichtet.

Phase 5: Einigung und Vereinbarung

Die Beteiligten einigen sich auf eine für alle befriedigende Lösung. Meistens findet das Mediationsverfahren seinen Abschluss in einer schriftlichen Vereinbarung.

b. nach der Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig

1. Abschluss einer Mediationsvereinbarung mit der anderen Partei
2. Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens bei der Mediations- und Schlichtungsstelle (schriftlich, per Telefax oder elektronisch §126 a BGB) gemäß § 5 Verfahrensordnung an IHK zu Leipzig, vgl. Musteranträge
3. Zahlung der einmaligen Kostenpauschale an die Geschäftsstelle gemäß § 10 I a = 55,00 EUR
4. Abschluss eines Mediatorvertrages § 5 Absatz 5, vgl. Muster; hier: auch Vereinbarung der Mediatorenvergütung
5. Rücksprache mit Mediator zu Zeit und Ort der Verhandlung gemäß § 7 Abs. 3
6. Durchführung des Verfahrens in zumeist einem Termin
7. Abschlussvereinbarung gemäß § 9

Muster

Mediationsvereinbarung zwischen

Partei 1
(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

und

Partei 2
(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

(1) Zwischen den Vertragsschließenden bestehen Meinungsverschiedenheiten über (genaue Bezeichnung der Streitigkeiten):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Streitigkeit soll der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig zur Durchführung eines Mediationsversuchs gemäß ihrer geltenden Verfahrensordnung vorgelegt werden.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich gegenseitig, an der Durchführung des Mediationsverfahrens mitzuwirken.

(4) Die Vertragsschließenden verpflichten sich hierdurch im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter zur Zahlung der Mediationshonorare zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer, welche durch das Mediationsverfahren gemäß der Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle entstehen.

(5) Die Vertragsschließenden erklären hierdurch gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, dass sie deren Verfahrensordnung anerkennen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Partei 1)

Unterschrift (Partei 2)

Muster

Mediationsvereinbarung

Frau/Herr/Firma

vertreten durch:
(Streitpartner)

und

Frau/Herr/Firma

vertreten durch:
(Streitpartner)

vereinbaren die Durchführung eines Mediationsverfahrens im beiderseitigen Bemühen um eine einvernehmliche Regelung ihrer gegenwärtigen Auseinandersetzungen wegen

.....

Es gelten folgende Regelungen und Vereinbarungen:

1. Beauftragung

1.1 Die Streitpartner beauftragen Frau/Herrn als Mediatorin/Mediator mit der Durchführung des Verfahrens.

1.2 Das Mediationsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

1.3 Die erste gemeinsame Sitzung findet am, den, um Uhr, in statt.

2. Teilnehmer

2.1 Die Streitpartner sollen am Mediationsverfahren selbst teilnehmen. Bei Konflikten zwischen Organisationen oder in anderen Vertretungsfällen ist es wichtig, dass die Vertreter zum Abschluss von Vereinbarungen zur Beendigung des Konflikts ermächtigt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist das in der ersten Mediationsitzung offen zu legen.

2.2 Jeder Streitpartner ist berechtigt, im Mediationsverfahren Rechtsvertreter seiner Wahl oder andere Vertrauenspersonen zur Beratung und Äußerung beizuziehen. Diese können an dem Verfahren teilnehmen, sofern der andere Partner damit einverstanden ist.

2.3 Streitpartner, die auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren, haben dies im Einführungsgespräch der anderen Seite mitzuteilen.

3. Verfahren

3.1 Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren zur freiwilligen Streitbeilegung, in dem eine Mediatorin/ein Mediator als neutrale Vermittler/in die Streitpartner bei der einvernehmlichen Lösungsfindung unterstützt.

3.2 Das Mediationsverfahren wird grundsätzlich in gemeinsamen Gesprächen unter der allparteilichen Gesprächsleitung der Mediatorin/des Mediators durchgeführt. Die Mediatorin/der Mediator kann im Einverständnis mit den Streitpartnern Einzelgespräche führen, wenn es zur Vertiefung des Vertrauens und größerer Klarheit im Hinblick auf Wünsche, Befürchtungen, Interessen und Zielsetzungen der Streitpartner hilfreich ist.

3.3 Ziel des Verfahrens ist eine einvernehmliche Regelung, die die Auseinandersetzung zwischen den Streitpartnern beendet. Maßgebend sind Freiwilligkeit und Selbstbestimmung der Streitpartner und das Bemühen, für beide Seiten vorteilhafte Lösungen zu finden.

- 3.4 Nach der Einführung in das Verfahren und der gemeinsamen Vereinbarung von Regeln werden die Streitpartner angeregt, den Konflikt aus ihrer Sicht umfassend darzustellen. Positionen, Gemeinsamkeiten und Differenzen der wechselseitigen Sichtweisen werden von der Mediatorin/dem Mediator herausgearbeitet, bis eine übereinstimmende Problembeschreibung entwickelt ist. Daraus ableitend wird von den Beteiligten ein Themenkatalog erarbeitet, der jederzeit angepasst und ergänzt werden kann.
- 3.5 Bei der Behandlung der einzelnen Themen erhalten die Streitpartner Gelegenheit, ihre den Konflikt betreffenden Interessen, Beurteilungen, Bedürfnisse und Zielsetzungen offen zu legen sowie sonstige Informationen zu geben, die für sie in der Auseinandersetzung von Bedeutung sind. Die Mediatorin/der Mediator fördert das gegenseitige Verständnis.
- 3.6 Auf dieser Basis können die Streitpartner unter Anleitung der Mediatorin/des Mediators gemeinsam Lösungsoptionen suchen, die die Interessen beider Seiten umfassend berücksichtigen und zukunftsorientiert sind.
- 3.7 Anschließend werden die gefundenen Lösungen anhand vorher vereinbarter Kriterien gemeinsam bewertet. Ziel ist ein realistisches Ergebnis, das überprüfbar und verbindlich gestaltet werden kann und mit dem beide Streitpartner auch in Zukunft gut leben können.
- 3.8 Vor Abschluss einer den Konflikt beendenden Vereinbarung wird den Streitpartnern empfohlen, diese mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu besprechen und mit diesem die rechtliche Gestaltung abzustimmen.
- 3.9 Auf Wunsch der Streitpartner wird die gefundene Lösung zur Förderung ihrer nachfolgenden Umsetzung von der Mediatorin/dem Mediator in einem Memorandum/Mediationsabschlussprotokoll schriftlich fixiert. Es wird von allen Beteiligten unterzeichnet.
- 3.10 Das Verfahren ist beendet, wenn
- eine den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist, oder
 - eine Teilvereinbarung erzielt ist und die Streitpartner das Verfahren nicht fortsetzen wollen, oder es von mindestens einem Beteiligten schriftlich mit Begründung gegenüber dem anderen als gescheitert erklärt wird, oder
 - ein Streitpartner oder beide binnen einer Frist von zwei Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Mediatorin/dem Mediator ein gefordertes Honorar oder einen geforderten Honorarvorschuss ganz oder teilweise nicht leisten und die Mediatorin/der Mediator auf Grund dessen das Mediationsverfahren als beendet erklärt.
- 3.11 Die Honoraransprüche der Mediatorin/des Mediators werden durch die Art der Verfahrensbeendigung nicht berührt.

4. Aufgaben und Haftung der Mediatorin/des Mediators

- 4.1 Die Mediatorin/der Mediator ist für die professionelle Strukturierung, Gestaltung und Leitung des komplexen Verfahrens verantwortlich. Sie/er sichert Verfahrensklarheit und Fairness.
- 4.2 Die Mediatorin/der Mediator ist zur Neutralität, Unparteilichkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Sie/er vertritt keinen Streitpartner, sondern ist allparteilich für beide Streitpartner tätig. Sie/er führt keine Beratung, insbesondere keine Rechtsberatung durch.
- 4.3 Die Mediatorin/der Mediator fördert nach besten Kräften die Klärung und mögliche Beilegung des Streitfalles durch eine kreative Atmosphäre und eine effektive Verhandlungsführung. Sie/er wirkt auf die Offenlegung aller streitrelevanten Informationen und Interessen hin. So kann sie/er anregen, dass zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden und/oder ein Gutachter beigezogen wird.
- 4.4 Der Mediatorin/dem Mediator obliegt nicht der Schutz von Ansprüchen, rechtlichen Positionen oder Interessen des einen oder anderen Streitpartners. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Streitpartner selbst, sich Klarheit über ihre Rechtssituation zu verschaffen, ggf. unter Beiziehung von juristischen Beratern.
- 4.5 Die Mediatorin/der Mediator verpflichtet sich, in eventuellen späteren Gerichtsverfahren bezüglich des Mediationsverfahrens im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nicht als Zeugin/Zeuge oder Sachverständige/r aufzutreten und ggf. bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen, es sei denn, sie/er wird von beiden Streitpartnern von der Schweigepflicht entbunden.
- 4.6 Die Haftung der Mediatorin/des Mediators wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Aufgaben und Erklärungen der Streitpartner

- 5.1 Die Streitpartner nehmen im Verfahren ihre Interessen und Bedürfnisse selbst wahr und vertreten sie angemessen. Dafür benötigen sie ein Mindestmaß an Offenheit und Gesprächsbereitschaft sowie die Fähigkeit, für sich selbst und die eigenen Interessen einzustehen.
- 5.2 Die Streitpartner behandeln Durchführung und Gegenstand der Mediation sowie alle im Rahmen der Mediation bekannt gewordenen Informationen streng vertraulich.
- 5.3 Die Streitpartner vereinbaren, dass laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die Streitigkeit, die Gegenstand der Mediation ist, während der Dauer der Mediation ruhen und dass keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben hiervon unberührt. Kommen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht oder sind diese konkret geplant, wird hierüber in der ersten Mediationssitzung gesprochen. Die Streitpartner vereinbaren weiterhin, dass die Verjährung der strittigen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss dieser Mediationsvereinbarung bis zwei Monate nach dem Ende des Mediationsverfahrens gehemmt ist.
- 5.4 Die Streitpartner verpflichten sich, die Mediatorin/den Mediator in einem evtl. nachfolgenden Schiedsgerichts- bzw. Gerichtsverfahren nicht als Zeugin für Tatsachen zu benennen, die während des Mediationsverfahrens offenbart worden sind, es sei denn, sie/er wird von beiden Streitpartnern von der Schweigepflicht entbunden.
- 5.5 Die Streitpartner verpflichten sich weiterhin, Ansichten, Eingeständnisse und Lösungsvorschläge des anderen Streitpartners sowie ggf. deren Bereitschaftserklärung im Hinblick auf einen bestimmten Lösungsvorschlag nicht in ein Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen.
- 5.6 Die Streitpartner vereinbaren eine umfassende und wechselseitige volle Information unter Offenlegung aller streitrelevanten Fakten. Alle Dokumente oder sonstigen Materialien, die im Rahmen des Mediationsverfahrens übergeben oder angefertigt wurden, werden von den Streitpartnern vertraulich behandelt. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens geben die Streitpartner alle wechselseitig überlassenen Unterlagen komplett zurück. Eine abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

6. Kosten

- 6.1 Ab der ersten Mediationssitzung ist für die Tätigkeit der Mediatorin/des Mediators ein Honorar auf der Grundlage vereinbarter Stunden- oder Tagessätze zu zahlen.
- 6.2 Die Streitpartner tragen darüber hinaus die der Mediatorin/dem Mediator im Rahmen des Mediationsverfahrens entstehenden, notwendigen Auslagen und Reisekosten sowie alle mit der Beauftragung von Sachverständigen verbundenen Kosten.
- 6.3 Die Streitpartner tragen die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen. Abweichende Regelungen sind zulässig, müssen jedoch schriftlich festgehalten werden.
- 6.4 Die Streitpartner haften gegenüber der Mediatorin/dem Mediator gesamtschuldnerisch.
- 6.5 Jeder Streitpartner trägt die während des Mediationsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten seiner Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.6 Die Mediatorin/der Mediator kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu jeder Zeit von der Zahlung angemessener Honorarvorschüsse bzw. des bereits angefallenen Honorars abhängig machen. Die Honorarvorschüsse werden nach Verfahrensabschluss auf das angefallene Gesamthonorar angerechnet.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung weitest möglich entspricht.

.....
 Ort, Datum Unterschrift, Streitpartner 1 Ort, Datum Unterschrift Streitpartner 2 Ort, Datum Unterschrift, Mediatorin/Mediator

■ Muster von Mediationsklauseln in Verträgen

a. Mediationsklausel allgemein

Nachstehende Mediationsklausel kann in einen Vertrag aufgenommen werden:

„1. Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

2. Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

3. Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von ... Wochen zu bestimmen, nachdem eine Partei der anderen dieses Verlangen schriftlich zur Kenntnis gegeben hat. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, so bestimmt.... (z. B. die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig) einen geeigneten Mediator.“

b. Mediationsklausel für die Inanspruchnahme der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig

„Die Partner verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf schriftlichen Antrag mindestens eines Partners ein Mediationsverfahren gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig, Goerdelerring 5, 04109 Leipzig, durchzuführen. Während des Mediationsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Partner erkennen die Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig als verbindlich an. Das Recht der Partner auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.

Der Eingang des Antrages auf Durchführung des Mediationsverfahrens ist dem beantragenden Partner vom anderen Partner unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen.

Die Partner bestellen aus der Mediatorenliste der IHK zu Leipzig eine(n) Mediatorin/Mediator. Können sich die Partner nicht auf eine(n) Mediator/-in binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags einigen, wird die Geschäftsstelle der Mediations- und Schlichtungsstelle eine(n) Mediatorin/Mediator bestellen.

Für den Fall, dass die Streitigkeiten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Eingang des Antrags auf Durchführung des Mediationsverfahrens oder einer von den Partnern einvernehmlich und schriftlich abgeänderten Frist beigelegt sind, gilt die Mediation als gescheitert. Dem Fristablauf steht es gleich, wenn ein Partner oder der Mediator/die Mediatorin schriftlich das Scheitern des Mediationsverfahrens erklärt.“

■ Was ist Schlichtung?

Die Schlichtung ist ein alternatives Verfahren zur Konfliktbeilegung, bei der der Schlichter (in der Regel ein Jurist), anders als bei der Mediation, am Ende des Verfahrens eine Entscheidung vorschlägt. Diese kann von den Parteien durch Vertrag verbindlich angenommen oder verworfen werden. Schlichtungsstellen sind bei verschiedenen Branchenorganisationen und sonstigen Wirtschaftsinstitutionen angesiedelt. Sie vermitteln bei Konflikten zwischen ihren Mitgliedern und deren Vertragspartnern.

Vorteile der Schlichtung

- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der geschäftlichen und persönlichen Beziehungen
- Vermeidung eines Gerichtsverfahrens
- zeitsparend und kostensparend
- nicht öffentliches Verfahren
- Sachkunde des Schlichters
- Freiwilligkeit der Teilnahme, Abbruch der Verhandlungen jederzeit möglich
- Verhandlung kann unter günstigen Voraussetzungen schon in einer einzigen Sitzung abgeschlossen werden
- Verjährung wird gehemmt
- Ist das Schlichtungsverfahren erfolglos, steht immer noch der Gerichtsweg offen.

Der von den Parteien bestimmte Schlichter übernimmt nicht die Rolle einer Entscheidungsinstanz, sondern gibt nur Hilfestellung bei der Ausarbeitung einer Lösung. Die Parteien stehen daher nicht unter dem Zwang, auf ihrem Recht zu beharren, weil sie ein Entscheidungsorgan von ihrem Standpunkt überzeugen müssen, sondern können sich ganz auf die zu lösenden Probleme im Zwiegespräch mit dem Geschäftspartner konzentrieren.

Wann eignet sich Schlichtung?

Schlichtung im Bereich Wirtschaft und Unternehmen:

- bei Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern
- bezüglich Vertragsinhalten
- bei verspäteter oder ausbleibender Lieferung in Geschäftsbeziehungen
- im Wettbewerb (unlautere Werbung)
- unter Gewerbetreibenden
- zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen
- bei internationalen Wirtschaftskonflikten

Schlichtung bei Verbrauchern:

- bezüglich Vertragsinhalten
- zwischen Kunden und Kfz-Werkstatt
- Konflikte in der Textilpflege (z. B. chemische Reinigung, Wäscherei)
- zwischen Patienten und Ärzten
- zwischen Mandant und Rechtsanwalt
- zwischen Mandant und Steuerberater

Schlichtung im Bereich Schule/Ausbildung:

- zwischen Schülern
- zwischen Lehrern und Schülern
- zwischen Eltern und Lehrern
- zwischen Auszubildenden und Ausbildenden

Muster

Schlichtungsvereinbarung zwischen

Partei 1
(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

und

Partei 2
(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

(1) Zwischen den Vertragsschließenden bestehen Meinungsverschiedenheiten über (genaue Bezeichnung der Streitigkeiten):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Streitigkeit soll der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig zur Durchführung eines Schlichtungsversuchs gemäß ihrer geltenden Verfahrensordnung vorgelegt werden.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich gegenseitig, an der Durchführung des Schlichtungsverfahrens mitzuwirken.

(4) Die Vertragsschließenden verpflichten sich hierdurch im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter zur Zahlung der Schlichtungshonorare zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer, welche durch das Schlichtungsverfahren gemäß der Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle entstehen.

(5) Die Vertragsschließenden erklären hierdurch gegenüber der Mediations- und Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, dass sie deren Verfahrensordnung anerkennen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Partei 1)

Unterschrift (Partei 2)

Muster

An die
IHK Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Mediations- und Schlichtungsstelle
Goedelerring 5
04109 Leipzig

Datum

Antrag auf Durchführung des Mediations-[oder Schlichtungs-] verfahrens

In der Sache

Firma – Antragsteller* –

Anschrift

vertreten durch (Name, Vorname)

Verfahrensbevollmächtigter:

Telefon Telefax E-Mail

Eventuelle Zeugen

gegen

Firma – Antragsgegner –

Anschrift

vertreten durch (Name, Vorname)

Verfahrensbevollmächtigter:

Telefon Telefax E-Mail

Eventuelle Zeugen

wegen Forderung aus

vorläufiger Streitwert: €

Es wird

die Durchführung eines Mediations- [oder Schlichtungs-] verfahrens

beantragt.

Angaben zum Streit:

Die Streitigkeit besteht seit

Der Gegenstand des Streites ist

Mit dem Verfahren soll erreicht werden

Dem Antrag liegt folgender Anspruch des Antragstellers zu Grunde:

Bspw.

- 1. Der Antragsgegner hat an den Antragsteller Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem zu zahlen.

Optional:

- 2. Der Antragsgegner hat an den Antragsteller außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem zu zahlen.

Begründung:

I.

→ Es folgen Ausführungen zur Zuständigkeit der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig.

[Die Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig ist zuständig, da es sich um die Streitigkeit eines Unternehmens und eines Unternehmers um die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt.

Vgl. Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle § 1 Abs. 1:

Die Mediations- und Schlichtungsstelle ist zuständig

- bei Konflikten aller Art zwischen Unternehmen
- für Streitigkeiten zwischen Unternehmen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit
- für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gewerblich tätiger Gesellschaften
- für innerbetriebliche und nachfolgerelevante Streitigkeiten.]

→ Liegen Vertragsabreden vor, wonach zunächst ein Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren durchzuführen ist, sind diese hier ebenfalls zu erwähnen.

→ **Beispiel:**

„Gemäß Ziffer des Vertrages haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, sich bei Meinungsverschiedenheiten an eine Schlichtungsstelle zu wenden mit dem Ziel, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege der Mediation/Schlichtung mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.“

..... oder ähnliche Klauseln.

II.

→ Nun erfolgt eine ausführliche Darstellung zum streitgegenständlichen Vertrag und den daraus abgeleiteten Ansprüchen des Antragstellers. Dabei ist zunächst das Zustandekommen des Vertrages zu erläutern.

→ Es folgt die Schilderung des gescheiterten Eigenklärungsversuchs.

→ **Beispiel:**

„Die Antragstellerin betreibt und hat am einen [Berater-] Vertrag mit dem Antragsgegner geschlossen.“

Beweis: Beratervertrag vom

Anlage AS 1

In dem streitgegenständlichen Vertrag wurde vereinbart, dass der Antragsteller im Interesse des Antragsgegners in der Zeit vom bis Tätigkeiten wie etwa:

-
 -
- erbringt.

Beweis: Ziffer I. 1. des Beratervertrages vom

Anlage AS 1

Gemäß Ziffer II. 1. hat sich der Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller für die unter Punkt I. aufgeführten Leistungen und in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen einen Pauschalbetrag in Höhe von Euro netto zu erbringen.

Gemäß Ziffer II. 5. der Vereinbarung sollte die Zahlung jeweils bis zum fünften Werktag des jeweiligen Monats in zwei Raten erfolgen. Es wurde lediglich die erste Rate in Höhe von Euro gezahlt.

Aus diesem Grund hat der Antragsteller gegen den Antragsgegner noch Vergütungsanspruch in Höhe von Euro zuzüglich Umsatzsteuer aus Euro.

Beweis: Beratervertrag vom
Rechnung vom

Anlage AS 1
Anlage AS 2

Der Antragsgegner wurde bereits mehrfach außergerichtlich zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung vom aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom

Anlagen AS 3, 4

Optional:

Nach fruchtlosem Verstreichen des letzten Anschreibens des Antragstellers an den Antragsgegner, sah sich der Antragsteller genötigt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hierauf mahnte der rechtliche Vertreter des Antragstellers den offenen Betrag mit Schreiben vom an.

Beweis: Schreiben vom

Anlage AS 5

Ein Zahlungseingang durch den Antragsgegner ist bis heute nicht zu verzeichnen. Eine Einigung kam nicht zustande.

Der ausstehende Betrag ist zum gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsforderung beruht auf §§ 280, 286, 288 BGB.

Vor diesem Hintergrund wird die Mediations- und Schlichtungsstelle angerufen, um mit Unterstützung eines neutralen Mediators [oder Schlichters] eine interessengerechte Lösung zu finden.

Mediation:

Es wird um eine zeitnahe Erhebung der Kostenpauschale gem. § 5 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle gebeten.

Schlichtung:

Es wird um eine zeitnahe Erhebung der Kostenpauschale gem. § 11 Abs. 3 sowie die Festsetzung des Vorschusses der Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle gebeten.“

Durch meine/unsere Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir die Verfahrensordnung der Mediations- und Schlichtungsstelle der IHK zu Leipzig anerkennen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Anlagen

- laut Text
- weitere Ausfertigung

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in diesem Muster gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.*

■ Was ist ein Schiedsgericht?

Das Verfahren vor einem Schiedsgericht dient der Konfliktbeilegung außerhalb des staatlichen Gerichtes. Es handelt sich hierbei um ein selbstorganisiertes, privates Gericht unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten. Der entscheidende Unterschied zur Mediation und zur Schlichtung ist, dass die dritte Person – hier der Schiedsrichter – am Ende des Verfahrens den Streit in Form eines Schiedsgerichtsspruchs entscheidet. Der Spruch muss von allen Parteien verbindlich eingehalten werden.

Ein Schiedsverfahren eignet sich besonders bei Auseinandersetzungen mit Geschäftspartnern (z. B. Durchsetzung von Geldforderungen, Schadensersatz).

Vorteile eines Schiedsverfahrens

- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der geschäftlichen und persönlichen Beziehungen
- zeitsparend
- nicht öffentliches Verfahren
- Sachkunde der Schiedsrichter
- Verfahrenssprache wählbar
- Recht des Landes wählbar, nach dessen Rechtsordnung der Streit entschieden werden soll
- Schiedssprüche sind auch im Ausland vollstreckbar
- Beteiligung von Anwälten auch bei hohen Streitwerten nicht notwendig
- Verjährung wird gehemmt

Einzigste Voraussetzung zur Verfahrensdurchführung ist die einvernehmliche Einigung der Parteien zur Durchführung eines Schiedsverfahrens.

■ Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich Anzuwendende Vorschriften

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch ein Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig nach dieser Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden werden soll.

(2) Soweit die nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmen, gilt das 10. Buch der Zivilprozessordnung.

§ 2 Sitz des Schiedsgerichts

(1) Sitz des Schiedsgerichts ist die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig. Sitzungen des Schiedsgerichts können auf gemeinsamen Parteilvorschlag auch an anderen Orten stattfinden.

(2) Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist der Geschäftsbereich Recht, Finanzen, Steuern der IHK zu Leipzig.

§ 3 Schiedsrichter

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien nicht die Entscheidung durch drei Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende des Schiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder als Rechtsanwalt zugelassen sein.

(3) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts gibt auf Anfrage Anregungen für die Schiedsrichterauswahl.

§ 4 Annahme des Schiedsrichteramtes

Jeder Schiedsrichter hat sich unverzüglich nach Mitteilung seiner Bestellung bzw. Wahl gegenüber der Geschäftsstelle über die Annahme des Schiedsrichteramtes zu erklären. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Parteien.

§ 5 Ablehnung des Schiedsrichters

(1) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Ein Schiedsrichter kann ferner abgelehnt werden, wenn er die Erfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter ungebührlich verzögert.

(2) Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat innerhalb von 2 Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen.

Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung. Bleibt die Ablehnung erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen.

(3) Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder oder ist dem Ablehnungsgesuch stattgegeben worden, so hat die Partei, die den abgelehnten Schiedsrichter bestellt hat oder hätte bestellen können, einen anderen Schiedsrichter zu bestellen oder haben die beiden Schiedsrichter einen anderen Vorsitzenden zu wählen. §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 Verhinderung eines Schiedsrichters

Ist ein Schiedsrichter verhindert, das Schiedsrichteramt auszuüben, so gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

2. Abschnitt Einleitung und Durchführung des Verfahrens

§ 7 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren. Im Übrigen werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht im Rahmen zwingenden Rechts nach freiem Ermessen bestimmt.

(2) Der Vorsitzende leitet das Verfahren. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu fördern und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.

(4) Der Schiedsspruch und alle sonstigen Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Einleitung des Verfahrens

(1) Der Kläger hat die Klage in dreifacher Ausfertigung im Falle eines Einzelschiedsrichters, ansonsten in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit Zugang der Klage bei der Geschäftsstelle.

(2) Die Klage muss enthalten:

- die Bezeichnung der Parteien,
- die Angabe der Schiedsvereinbarung,
- die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs,
- einen bestimmten Antrag,
- den Vorschlag für den Einzelschiedsrichter oder, wenn die Entscheidung durch drei Schiedsrichter vereinbart ist, die Ernennung eines Schiedsrichters.

Die Klage soll eine Angabe zur Höhe des Streitwertes enthalten.

(3) Die Geschäftsstelle stellt die Klage unverzüglich dem Beklagten zu.

§ 9 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

(1) Mit der Zustellung der Klage an den Beklagten fordert die Geschäftsstelle den Beklagten auf, innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung der Klage seinerseits einen Schiedsrichter zu bestellen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Frist einmal um höchstens 3 Wochen zu verlängern. Hat der Beklagte nicht fristgerecht einen Schiedsrichter bestellt oder lehnt der bestellte Schiedsrichter das Amt ab, ernannt der Präsident der IHK oder sein satzungsmäßiger Vertreter auf Antrag des Klägers den Schiedsrichter.

(2) Die beiden Schiedsrichter wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zeigen ihre Wahl der IHK und den Parteien unverzüglich an. Bei der Wahl sollen die Schiedsrichter übereinstimmende Wünsche der Parteien berücksichtigen. Haben die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle die Wahl des Vorsitzenden angezeigt, ernannt der Präsident der IHK zu Leipzig oder sein satzungsmäßiger Vertreter auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 10 Einzelschiedsrichter

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter und haben sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung der Klage an den Beklagten auf den Einzelschiedsrichter geeinigt, ernannt der Präsident der IHK zu Leipzig oder sein satzungsmäßiger Vertreter auf Antrag einer der Parteien den Einzelschiedsrichter.

§ 11 Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen des Schiedsgerichts

(1) Die Schiedsklage, Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten sowie Ladungen, fristsetzende Verfügungen und der Schiedsspruch des Schiedsgerichts sind den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Alle anderen Schriftsätze, Mitteilungen und Niederschriften können durch einfachen Brief übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

(2) Ist ein Schriftstück, das gemäß Absatz 1 zuzustellen ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Zustellung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt.

(3) Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, müssen Zustellungen an diesen erfolgen.

§ 12 Säumnis einer Partei

(1) Versäumt es der Beklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist die Klagebeantwortung einzureichen, oder versäumt es im weiteren Laufe des Verfahrens eine Partei ohne genügende Entschuldigung, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist einer Auflage des Schiedsgerichts nachzukommen, oder ist trotz ordnungsmäßiger Ladung eine Partei ohne genügende Entschuldigung in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

(2) Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Schiedsgerichts glaubhaft zu machen.

(3) Die Säumnis einer Partei gilt nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei.

§ 13 Verhandlungsniederschrift

Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Abschriften der Niederschrift.

§ 14 Schiedsvergleich

(1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Schließen die Parteien einen Vergleich, so ist er in die Niederschrift aufzunehmen. Auf Antrag der Partei ist der Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu fertigen.

(3) Soll die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich ermöglicht werden, so muss sich die verpflichtete Partei in dem Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. In diesem Fall muss die Niederschrift, in der der Vergleich beurkundet wird, von den Parteien und den Schiedsrichtern unter Angabe des Datums des Abschlusses des Vergleichs unterschrieben werden.

§ 15**Anzuwendendes Recht**

(1) Das Schiedsgericht hat den Rechtsstreit nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden, deren Anwendung auf das streitige Rechtsverhältnis die Parteien vereinbart haben. Die Verweisung auf die Rechtsvorschriften eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien das anzuwendende Recht nicht vereinbart, so hat das Schiedsgericht nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die nach dem von ihm für anwendbar gehaltenen Kollisionsrecht anzuwenden sind.

(3) Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen.

§ 16**Förmlichkeiten des Schiedsspruches**

(1) Der Schiedsspruch muss schriftlich abgefasst werden. Er ist zu begründen, es sei denn die Parteien verzichten darauf. Er hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens;
- b) Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen;
- c) Sitz des Schiedsgerichts;
- d) Datum des Erlasses des Schiedsspruches;
- e) Formel des Schiedsspruches mit der Entscheidung dessen, was zwischen den Parteien rechtens sein soll;
- f) Tatbestand;
- g) Entscheidungsgründe;
- h) Unterschriften der Schiedsrichter.

(2) Ist die Unterschrift eines Schiedsrichters, der an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus. Der Vorsitzende hat unter dem Schiedsspruch zu vermerken, dass die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Schiedsspruches hergestellt wird.

(3) Der Schiedsspruch ist den Parteien gemäß § 11 zuzustellen.

§ 17**Kostenentscheidung**

(1) Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.

(2) Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.

§ 18**Verschwiegenheitspflicht**

Die Schiedsrichter und die Geschäftsstelle haben, soweit der Schiedsspruch nicht veröffentlicht wird, über das Verfahren und alle ihnen bei der Ausübung des Schiedsrichteramtes bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das Schiedsgericht hat auch die von ihm in dem Verfahren hinzugezogenen Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19**Wirkung des Schiedsspruches**

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

3. Abschnitt**Kosten des Verfahrens****§ 20****Kosten des Schiedsgerichts**

(1) Die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine Vergütung (Gebühren und Erstattung von Auslagen sowie anfallender Mehrwertsteuer), für die die Parteien des Schiedsvertrages als Gesamtschuldner haften.

(2) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird.

(3) Das Schiedsgericht kann die Gebühren bei einer Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.

(4) Die IHK zu Leipzig erhält eine Bearbeitungsgebühr und die Auslagen gemäß der Gebührenordnung der Kammer in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Schiedsgericht erhebt einen Vorschuss auf die Vergütung der Schiedsrichter und die Bearbeitungsgebühr.

(6) Die Vorschüsse gemäß Absatz 5 sind von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

(7) Das Schiedsgericht kann weitere Vorschüsse anfordern und den Fortgang des Verfahrens von deren Eingang abhängig gemacht werden.

§ 21**Vergütung der Schiedsrichter**

(1) Für die Vergütung der Schiedsrichter wird das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit folgenden Maßgaben angewendet:

1. Die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 Vergütungsverzeichnis) beinhaltet neben dem Betreiben des Verfahrens auch den Erlass des Schiedsspruches.
2. Die Berechnung einer Einigungsgebühr nach Nr. 1000 ff Vergütungsverzeichnis entfällt.
3. Der Gebührensatz erhöht sich für den Vorsitzenden und den Einzelschiedsrichter um die Hälfte.
4. Enthält der Schiedsspruch eine Begründung, so verdoppelt sich die Verfahrensgebühr für den Vorsitzenden und den Einzelschiedsrichter.
5. Es wird ein Minimumstreitwert in Höhe von 5.112,82 EUR festgelegt.

■ Leitfaden für die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren

Der Leitfaden für die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren richtet sich an Schiedsrichter. Er soll dazu beitragen, den Ablauf eines Schiedsgerichtsverfahrens zu erleichtern und die erforderlichen Formalien einzuhalten.

1. Überparteilichkeit

Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter und der von ihnen zu wählende Vorsitzende des Schiedsgerichts müssen überparteilich und von den Parteien unabhängig sein. Dies ist Voraussetzung für die Annahme des Schiedsrichteramtes. Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen.

2. Schiedsrichtervertrag

Es wird empfohlen, nach Konstituierung des Schiedsgerichts einen schriftlichen Schiedsrichtervertrag abzuschließen, in dem insbesondere hinsichtlich des Honorars auf die Schiedsgerichtsordnung hingewiesen oder eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Inhalt des Schiedsrichtervertrages ergibt sich aus Gesetz und Schiedsgerichtsordnung. Soweit im Einvernehmen der Beteiligten davon abgewichen werden soll, ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung empfehlenswert. Bitte beachten Sie: In Deutschland sind Schiedsrichter umsatzsteuerpflichtig!

3. Ablehnung eines Schiedsrichters

Ein Schiedsrichter hat die Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie die Pflicht zur Tätigkeit und zur Vertraulichkeit. Ein Schiedsrichter kann daher nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

4. Einseitige Kontakte des Schiedsgerichts zu einer Partei

Einseitige Kontakte eines Schiedsrichters zu einer Partei sind zu vermeiden, soweit sie die Unparteilichkeit infrage stellen.

5. Vorschüsse

Es werden Vorschüsse auf die Verfahrenskosten erhoben. Sie werden vom Vorsitzenden auch für die von den Parteien ernannten Schiedsrichter angefordert und eingezogen. Verweigert der Beklagte die Zahlung des auf ihn entfallenden Vorschusses, so kann dieser vom Kläger angefordert werden. Nach Beendigung des Verfahrens rechnet der Vorsitzende mit den Parteien die eingezahlten Vorschüsse ab bzw. erhebt noch anstehende Gebühren und Auslagen.

6. Behandlung von Schriftsätzen/Aktenlage

Der Vorsitzende führt eine Verfahrensakte, in der die Originale aller das Verfahren betreffenden Schriftstücke (Schriftsätze der Parteien, Protokolle, Verfügungen u. a.) abgelegt werden. Die Parteien erhalten jeweils eine Zweitschrift. Von einem Schiedsspruch sind mindestens vier Urschriften anzufertigen, von denen eine bei der Verfahrensakte zu belassen ist. Die Geschäftsstelle verwahrt die Akten für die Dauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet vom Spruchdatum oder Vergleichsabschluss an.

7. Fristen/Termine

Das Schiedsgericht ist gehalten, das Verfahren ohne Verzögerungen durchzuführen. Die Ladungsfrist zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung soll zwei Wochen betragen, gerechnet ab Zugang der Ladung bei den Parteien. Begründeten Anträgen der Parteien auf Fristverlängerung oder Terminverlegung soll das Schiedsgericht stattgeben. Bei Verdacht auf Verzögerung des Verfahrens durch eine Partei soll das Schiedsgericht Glaubhaftmachung der Begründung verlangen. Verspätetes Vorbringen im Verfahren kann unberücksichtigt bleiben, wenn es nicht genügend entschuldigt wird.

8. Verteidigung und Zwangsmaßnahmen

Verteidigungen und Zwangsmaßnahmen sind durch das Schiedsgericht nicht möglich. In diesen Fällen ist bei Gericht auf Antrag die Unterstützung einzuholen.

9. Verhandlungsprotokoll

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, für die folgender Inhalt empfohlen wird:

- Ort und Tag der Verhandlung,
- Namen der Schiedsrichter und des Protokollführers, soweit hinzugezogen,
- Bezeichnung des Rechtsstreits,
- Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Personen,
- Erklärung der Parteien, dass sie keine Einwendungen gegen die Besetzung und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts haben,
- Feststellung, dass Parteien und Schiedsrichter einen bestimmten Streitwert zugrunde legen,
- Erklärung der Parteien, dass sie mit der Berechnung und Zahlung der Schiedsrichterhonorare einverstanden sind,
- Erklärung der Parteien, dass die Vorschüsse auf die Verfahrenskosten eingezahlt wurden,
- die von den Parteien gestellten Anträge,
- Feststellung, dass zur Sache verhandelt wurde und die Parteien Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt vorzutragen,
- Hinweise des Schiedsgerichts zur Sache,
- Festlegung eines Zeitplans für weitere Termine/Fristen,
- Inhalt einer etwa durchgeführten Beweisaufnahme oder Erklärung der Parteien, dass insoweit auf Protokollierung verzichtet wird,
- Abgabe von Erklärungen, Anerkenntnissen und Verzichten,
- ein etwa abgeschlossener Schiedsvergleich,
- Feststellung der den Parteien entstandenen Kosten,
- Unterschrift der Schiedsrichter und der Parteien bzw. ihrer Bevollmächtigten,
- Unterschrift des Vorsitzenden.

10. Beratungen des Schiedsgerichts

Bei den Beratungen des Schiedsgerichts sind ausschließlich die Schiedsrichter anwesend. Die Beratung ist geheim. Über sie ist Stillschweigen zu wahren.

11. Zwischen- oder Teilentscheid des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht kann einen Zwischenentscheid darüber erlassen, ob es zuständig ist. Es kann in diesem Zusammenhang prüfen, ob die Schiedsvereinbarung wirksam zustande gekommen ist.

12. Hinweispflicht des Schiedsgerichts

Es besteht eine Hinweispflicht des Schiedsgerichts in folgenden Fällen:

- bei Anwendung von Recht, das im Schiedsverfahren nicht erörtert wurde,
- bei Verwertung von Tatsachenkenntnis des Schiedsgerichts oder eines Schiedsrichters, wenn die Tatsachen bisher nicht Prozessstoff waren
- bei offensichtlich fehlerhaftem oder lückenhaftem Sachvortrag

Unzulässig sind Hinweise hinsichtlich der Geltendmachung von Einreden, insbesondere der Verjährung.

13. Bindung der Schiedsrichter an die Schiedsgerichtsordnung

Soweit die Parteien keine zulässigen Abweichungen von der Schiedsgerichtsordnung vereinbart haben, sind die Schiedsrichter an die Schiedsgerichtsordnung gebunden.

Muster

Schiedsvereinbarung zwischen

Partei 1
(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

und

Partei 2
(genaue Bezeichnung mit Namen/Firma und Anschrift)

1. Gegenstand der Schiedsvereinbarung (genaue Bezeichnung der Rechts- oder Geschäftsbeziehungen der Vertragsschließenden, für welche die Schiedsvereinbarung gelten soll, z. B. Vertrag vom über Lieferungen/Leistungen, Gesellschaftsvertrag der Firma vom , Vertrag über Arbeitsgemeinschaft vom betreffend das Objekt , Mietvertrag vom über das Objekt , Wettbewerbsverhältnisse in Bezug auf bestimmte Waren oder Leistungen)
2. Zuständigkeit des Schiedsgerichts
 - 2.1 Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem in Pkt. 1 bezeichneten Rechtsverhältnis ergeben, sollen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig entschieden werden.
 - 2.2 Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit der in Pkt. 1 aufgeführten Verträge und deren Auslegung sowie die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung.
3. Zusammensetzung des Schiedsgerichts
Das Schiedsgericht soll aus einem/aus drei Schiedsrichtern bestehen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Partei 1)

.....
Unterschrift (Partei 2)

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in diesem Muster gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.*

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5
04109 Leipzig
Telefon 0341 1267-0
Telefax 0341 1267-1421
info@leipzig.ihk.de

www.leipzig.ihk.de